Vollzug der Wassergesetze;
Antrag auf Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 15 Abs. 1 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) für das Einleiten von behandeltem Abwasser bzw. Mischwasser aus der umzugestaltenden/neuzubauenden Klär- bzw. Mischwasserbehandlungsanlage und von Misch- und Niederschlagswasser in den Westenbrunnenbach, den Graben zum Westenbrunnenbach und einen weiteren Graben auf den Grundstücken Fl.-Nr. 44, 50/3, 251, 737, 738, 739, 752 und 869 der Gemarkung Wolferstadt und dem Grundstück Fl.-Nr. 31 der Gemarkung Zwerchstraß sowie Antrag auf Neubau eines Regenwasserkanals in der Kreisstraße DON 2 (GEP Wolferstadt)

B e k a n n t m a c h u n g:

Für die Gemeinde Wolferstadt wurde ein Generalentwässerungsplan (GEP) für die Ortsteile Wolferstadt, Hagau, Rothenberg und Zwerchstraß erarbeitet und ein Sanierungskonzept erstellt.

Das Ortsnetz von Wolferstadt entwässert größtenteils im Mischsystem, Teile aber auch im Trennsystem.

Die gesamte Schmutzwasserentsorgung und -behandlung erfolgt aktuell in der Kläranlage der Gemeinde Wolferstadt. Künftig soll eine zentrale Abwasserentsorgung in der Kläranlage Treuchtlingen und dem abwasserseitigen Anschluss von der Gemeinde Wolferstadt mittels Pumpstation und Druckleitung an den Ortsteil Gundelsheim erfolgen. Hierfür muss auf der bestehenden Kläranlage Wolferstadt ein Abwasserpumpwerk mit einer Druckleitung zum Freispiegelkanal in Gundelsheim erstellt werden. Außerdem muss die Mischwasserbehandlung auf der Kläranlage Wolferstadt neu gebaut werden. Bis Ende 2027 besteht eine beschränkte Erlaubnis für die Kläranlage Wolferstadt.

Mit Schreiben vom 26.03.2025, E-Mail vom 24.09.2025 und Unterlagen vom Oktober 2025 und jeweils der Vorlage der entsprechenden Planunterlagen beantragte die Gemeinde Wolferstadt beim Landratsamt Donau-Ries die Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis für die o.g. Einleitungen von Misch-, Niederschlags- und Abwasser und den Neubau eines Regenwasserkanals.

Das Vorhaben der Gemeinde Wolferstadt beinhaltet eine Gewässerbenutzung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und bedarf gemäß § 8 Abs. 1 WHG der

gehobenen Erlaubnis nach § 15 WHG.

Im beim Landratsamt Donau-Ries anhängigen wasserrechtlichen Verfahren ist von folgenden Einleitmengen und Einleitstellen auszugehen:

Bezeichnung der Einleitung	Fl.-Nr.	Gemarkung	Benutztes Gewässer
Wolferstadt 1	553	Wolferstadt	Graben zum Westenbrunnenbach
Wolferstadt 2	50/3	Wolferstadt	Westenbrunnenbach
Entlastungsanlage	737	Wolferstadt	Westenbrunnenbach
Entlastungsanlage	738	Wolferstadt	Westenbrunnenbach
Entlastungsanlage	739	Wolferstadt	Westenbrunnenbach

Entlastungsanlage	752	Wolferstadt	Westenbrunnenbach
Regenwasserkanal Nr. 1	44	Wolferstadt	Westenbrunnenbach
Regenwasserkanal Nr. 3	251	Wolferstadt	Westenbrunnenbach
Regenwasserkanal BG Mühlbuck Nord	869	Wolferstadt	Westenbrunnenbach
Stauraumkanal	31	Zwerchstraß	Westenbrunnenbach

Aufgrund Art. 69 Abs. 2 Satz 3 BayWG obliegt die öffentliche Bekanntmachung und Auslegung allein der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde. Der Inhalt der Bekanntmachung und die vollständigen Planunterlagen sind in der Zeit vom 09.11.2026 bis 09.12.2026 auf der Homepage des Landratsamtes Donau-Ries (https://www.donau-ries.de/landratsamt-verwaltung/wasserrecht/bekanntmachungen) unter Wasserrecht Bekanntmachungen einsehbar.

Etwaige Einwendungen sowie Stellungnahmen von Vereinigungen gem. Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG gegen das Vorhaben können bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (24.09.2026) schriftlich oder zur Niederschrift bei

der Gemeinde Wolferstadt, Döckinger Straße 1, 86709 Wolferstadt oder
der VG Wemding, Marktplatz 3, 86650 Wemding

oder beim

Landratsamt Donau-Ries, Pflegstraße 2, 86609 Donauwörth, Haus C, Zimmer 2.52

oder elektronisch erhoben werden (per E-Mail in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form an: poststelle@vg-wemding.de oder wasserrecht@lra-donau-ries.de). Die Einwendung per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtliche Wirkung.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen und Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (Art. 73 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG).

Es wird darauf hingewiesen, dass keine Verpflichtung zur Durchführung eines Erörterungstermins besteht (Art. 69 Abs. 2 Satz 4 BayWG).

Wenn ein Erörterungstermin angesetzt wird, wird er rechtzeitig vorher ortsüblich bekannt gemacht. Die Behörden, der Träger des Vorhabens und diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden von dem Erörterungstermin benachrichtigt.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten in einem evtl. Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass

a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,

b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann,

wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Donauwörth, 04.11.2026

gez.

Ostertag
Regierungsdirektor